

Hundesportverein Überlingen e.V.

# GESCHÄFTSORDNUNG

vom

HSV Überlingen e.V.

# Hundesportverein Überlingen e.V.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Allgemeines
- § 3 Erster und Zweiter Vorsitzender
- § 4 Kassenführer
- § 5 Schriftführer
- § 6 Sportwart / Übungsleiter / Ausbildung
- § 7 Jugendleiter
- § 8 Rechte & Pflichten Mitglieder
- § 9 Prüfungsleiter
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Übertragung von Aufgaben
- § 12 Schlussbestimmung

# Hundesportverein Überlingen e.V.

## § 1 Vorbemerkung

1. Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins.
2. In dieser Geschäftsordnung sind die Tätigkeitsbereiche der Amtsträger zusammengefasst; sie enthält Anweisungen zum Führen der Geschäfte und erklärt die Aufgabengebiete.
3. Bei fehlenden Anweisungen und fehlenden Aufgabenerklärungen ist nach dem Grundsatz „zum Wohle des Vereins“ zu verfahren.
4. Jeder Amtsträger erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung. Amtsträger im Sinne der Geschäftsordnung sind die Mitglieder des Vorstandes, Übungsleiter, Kassenprüfer und Mitglieder
5. Mitgliedsanwärter des HSV erhalten die Satzung und Geschäftsordnung mit einem Mitgliedsantrag in digitaler Form.

## § 2 Allgemeines

1. Jede Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Amtsträger haben vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.
3. Alle Diskussionen innerhalb und außerhalb des Vorstandes haben in respektvoller, sachlicher Weise und nach demokratischen Grundregeln zu erfolgen.
4. Alle in Ausübung eines Amtes vom Verein erhaltenen oder für den Verein erstellten schriftlichen oder bildlichen Unterlagen bleiben Eigentum des Vereins und sind bei Beendigung der Vorstands- und Amtsträgertätigkeit unverzüglich dem Nachfolger zu übergeben. Die Übergabe hat im Vereinsheim zu erfolgen, sofern kein anderer Übergabeort vereinbart ist.
5. Bei Personenwechsel innerhalb des Vorstandes ist über die Übergabe der vereinsinternen Sachen ein Übergabeprotokoll anzufertigen und von dem scheidenden und dem künftigen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben.
6. Eine Entscheidung in Vereinsangelegenheiten kann von einem einzelnen Mitglied des Vorstands nur dann getroffen werden, wenn unmittelbare Gefahr droht. In diesem Falle ist der 1. oder der 2. Vorsitzende unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist wie folgt beschränkt:
  - a. der Vorsitzende/r darf bis zu Euro 1.000 pro Geschäftsjahr entscheiden;
  - b. Ausgaben über Euro 1.000 pro Geschäftsjahr bedürfen eines Beschlusses durch eine Vorstandssitzung.

## § 3 Erster und Zweiter Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen.
2. Sie tragen die Verantwortung für die Verwendung des Vereinsstempels.
3. Sie sind verpflichtet, jeweils nach Vorliegen des Vorjahreskassenbericht dem Vorstand einen Haushaltsplan vorzulegen.
4. Dem 1. Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

# Hundesportverein Überlingen e.V.

- 4.1 Überwachung des gesamten Vereinsgeschehens einschl. der Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Vorstandsbeschlüsse
- 4.2 Überwachung der Einhaltung der Satzung
- 4.3 Einberufung der Jahreshauptversammlung und weiterer Mitgliederversammlungen. Die Leitung von Mitgliederversammlungen oder das Delegieren an einen Versammlungsleiter, Abgabe des Geschäftsberichtes
- 4.4 Einberufung von Sitzungen des Vorstandes
- 4.5 Erledigung der in seinem Bereich anfallenden Korrespondenz
- 4.6 Entgegennahme aller Anträge und Vorlage in der Sitzung des Vorstandes
- 4.7 Überwachung der Kassenführung
- 4.8 Überwachung der Einhaltung des Pachtvertrages zwischen Verpächter und dem HSV
- 4.9 Führen einer Schlüsselliste
- 4.10 Prüfung und Gegenzeichnung der Inventar- und Gerätelisten, der einzelnen Ressorts wie z.B. Vereinsheim, Übungsbetrieb, Geräte
- 4.11 Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes der Einrichtungen für die „Erste Hilfe“
- 4.12 Überwachung der Brandschutzeinrichtungen und der Vorschrifteneinhaltung
- 4.13 Sorge für ausreichenden Versicherungsschutz für alle aktiven Hundesportler, Sportwarte, Übungsleiter und Arbeitsdienstleistende
- 4.14 Der 1 & 2 Vorstand übt das Hausrecht aus.
5. Der 1. Vorsitzende hat den 2. Vorsitzenden über alle den Verein betreffenden Vorgänge zu informieren.
6. Die Vorstandschaft legt fest, welcher Beitragssatz für die einzelnen Mitglieder zutrifft, z.B. Jugendliche, Rentner, Vollmitglieder.
7. Der 2. Vorsitzende ist die ständige Vertretung des 1. Vorsitzenden.
8. Der 2. Vorsitzende hat sich beim 1. Vorsitzenden über alle den Verein betreffenden Vorgänge zu informieren, um die Weiterführung der Amtsgeschäfte jederzeit sicherzustellen.
9. Der 1. Vorsitzende kann die o.g. Aufgaben ganz oder teilweise zur ständigen Erledigung auf den 2. Vorsitzenden oder andere Vereinsmitglieder übertragen. Die Aufgabenverteilung ist im Vorstand zu besprechen und im Protokoll festzuhalten.

## § 4 Kassenführer

1. Der Kassenführer verwaltet das gesamte Vereinsvermögen in eigener Verantwortung. Er erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht über die Finanz und Vermögenslage.
2. Der Kassenführer erhält alle erforderlichen Bankvollmachten.
3. Dem Kassenführer obliegen folgende Aufgaben:  
Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Sowohl mit Bargeld, wie auch Bargeldlos. Die Bargeldvorgänge (Vereinsheimbewirtung, Veranstaltungen, Kursgebühren, 10 er Karten, usw.) können vom Kassier in dauerhaft oder Zeitweise delegiert werden und nach dem Ereignis, oder in abgesprochenen Zeitintervallen, mit der /dem Kassier abgerechnet werden.
  - 3.1 Führen einer Mitgliederliste mit Überwachung der Beitragseingänge.
  - 3.2 Registrierung der Aufnahmeanträge und nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes die Aufnahme in die Mitgliederliste.
  - 3.3 Führen einer Einnahme-/Ausgaberechnung. Die Einnahme- /Ausgaberechnung

# Hundesportverein Überlingen e.V.

ist so zu führen, dass sie den steuerrechtlichen und buchhalterischen Vorschriften entspricht.

- 3.4 Prüfen aller eingehenden Rechnungen und Begleichung derselben. Rechnungen können nur beglichen und Geld kann nur ausbezahlt werden, wenn der Einreicher der Rechnung die Rechnung abgezeichnet hat und der Verwendungszweck vermerkt wurde.
- 3.5 Überwachung der ausgehenden Rechnungen und Vergabe der Rechnungsnummern.
- 3.6 monatliche Abrechnung der Vereinsheim Bewirtung
- 3.7 Aus den Beiträgen und sonstigen Einnahmen werden die Kosten des Vereins bestritten.
- 3.8 Soweit möglich, ist ein Teil der Einnahmen in Form von Rücklagen und Rückstellungen verzinslich anzulegen. Spekulative Anlagen, wie zb. Wertpapiere, Aktiengeschäfte, Casinos, Wetten jeglicher Art sind nicht zulässig.

## § 5 Schriftführer

1. Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftwechsel des Vereins nach Weisungen des 1. Vorsitzenden.
2. Der Schriftführer protokolliert alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Das Protokoll ist vom 1. Oder 2. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und innerhalb von 14 Kalendertagen der Vorstandschaft vorzulegen.
3. Über alle Beschlüsse ist in Kurzform eine nach Datum aufgelistete separate Sammlung zu führen.
4. Der erledigte Schriftwechsel ist in übersichtlicher Form auf Papier oder Digital aufzubewahren.
5. Versendung abgehenden Schriftverkehrs einschließlich der Bestätigung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
6. Vorbereitung von Leistungs- und Ehrenurkunden.
7. Beschaffung von allgemeinem Büromaterial.
8. Beschaffung von Prüfungsunterlagen und Vordrucken nach Rücksprache mit den Sportwarten.
9. Termingerechte Mitgliedermeldung an den Dachverband.

## § 6 Sportwart / Übungsleiter / Ausbildung / Prüfungen

1. Die Ausbildung von Hundeführern und Hunden ist in die Sparten IGP, Turnierhundesport, Basis und Fun Bereich unterteilt.
2. Für den Übungs- und Ausbildungsbetrieb jeder Sparte ist ein Sportwart, bzw. im IGP-Sport 2 verantwortlich. Sie stehen allen Hundeführern mit Rat und Tat zur Seite. Alle Hundeführer sind gleich zu behandeln.
3. Die Sportwarte tragen durch ihre Tätigkeit eine große Verantwortung und prägen damit das Ansehen des Vereins. Sie werden von den Übungsleitern / Helfer unterstützt.
4. Ideen für neue Sportarten / Kurse sind der Vorstandschaft vorzutragen und werden in einer Ausschusssitzung beraten und evtl. beschlossen.

# Hundesportverein Überlingen e.V.

## Voraussetzungen für Trainer Azubis

- 3.1. Mitglied im HSV Überlingen
  - 3.2. regelmäßige Teilnahme des Trainer Azubi in zumindest einer Vereinsgruppe als Hundeführer zur Einschätzung des Umgangs mit dem eigenen oder einem ständig geführten Hund. Vorrangig auch die Teilnahme als Hundeführer in der Sparte, in der der Trainer Azubi auch ein Traineramt anstrebt.
  - 3.3. Ausbildungszeit nach Ermessen der jeweiligen Ausbildungswarte / Trainer in allen vom Verein angebotenen Gruppen und Kursen um den Verein richtig kennenzulernen und ggf. später seinen Gruppen und Kursmitgliedern Folgegruppen und Folgekurse empfehlen zu können.
  - 3.4. intensive Ausbildung in dem Fachbereich in dem der Trainer Azubi Trainer werden möchte. Ausbildungsdauer obliegt dem Ausbildungswart der jeweiligen Sparte.
  - 3.5. Trainer Azubi sollte eine BH-Ausbildung / Prüfung haben.
  - 3.6. Sobald der Ausbilder in Absprache mit dem Trainer Azubi die Ausbildung für fortgeschritten hält, bekommt der Trainer Azubi einen Probekurs mit dem vom Ausbildungswart ausgewählten Teilnehmern aus den Gruppen und Kursen des Vereins. Diesen Probekurs gestaltet der Trainer Azubi selbst mit seinen Inhalten und wird vom jeweiligen Ausbildungswart, oder einem von ihm bestimmten Vertreter begleitet, zusätzlich muss ein anderer Trainer mindestens eine Übungseinheit begleiten.
  - 3.7. Es erfolgt eine Evaluierung des Probekurses mit dem Trainer Azubi und dem jeweiligen Ausbilder in einer Ausschusssitzung. Dort wird dann über den Einsatz des Auszubildenden als vollwertiger Trainer des HSV Überlingen abgestimmt. Ein Veto des Ausbilders ist dabei nicht durch einen Mehrheitsbeschluss zu übertreffen.
  - 3.8. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung soll der GaS Schein gemacht werden.
4. Die Sportwarte leiten ihren Bereich selbständig und nehmen die damit verbundenen Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand wahr.
  5. Im Einzelnen obliegen jedem Sportwart folgende Aufgaben:
    - 5.1. Für die Einhaltung der Platzordnung zu sorgen.
    - 5.2. Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes von Hundeleinen und Hundehalsbändern, sowie deren sachgemäße Anwendung.
    - 5.3. Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes aller Ausbildungsgeräte.
    - 5.4. Gezielte Anweisung an Hundeführer zu geben, um Beißereien / Streitereien zwischen Hunden zu vermeiden.
    - 5.5. Sie achten darauf, dass der einzelne Hund in der Ausbildung nicht überfordert oder gequält wird.
    - 5.6. Sie beobachten den Gesundheitszustand der Hunde, um gegebenenfalls bei Erkrankung eines Hundes diesen nach Rücksprache mit dem Hundeführer vom Übungsbetrieb auszuschließen.
  6. Jeder Sportwart hat die Interessen der aktiven Hundeführer des Vereins im Vorstand sachkundig zu vertreten.
  7. Jeder Sportwart kümmert sich um die Ausbildung von Nachwuchskräften für den Übungsbetrieb. Neue Übungsleiter / Helfer können nur in Abstimmung mit dem zuständigen Sportwart eingesetzt werden.
  8. Ausführungsrichtlinien für Hundesportliche Prüfungen legt der jeweilige Sportwart

# Hundesportverein Überlingen e.V.

fest und wird in der Ausschusssitzung besprochen.

## § 7 Jugendleiter

Aufgabe des Jugendleiters ist die Vertretung der Kinder und Jugendlichen im Vorstand. Er ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern und Verbindungsperson zwischen Kindern, Jugendlichen, Eltern, Übungsleitern und Vorstand. Ihm obliegt die Durchführung und Begleitung von Jugendfreizeiten und -veranstaltungen. Bisher ist das Amt des Jugendleiter mangels Jugendliche unbesetzt.

## § 8 Rechte & Pflichten Aktiver Mitglieder

1. Voraussetzungen einer Mitgliedschaft sind.

- 1.1 mindestens zwei 10 er Karten, oder Teilnahme an 2 Vereinskursen,
- 1.2 Mithilfe an mindestens 2 Veranstaltungen (Arbeitsdienst, Bewirtung an Workshops oder Tag der offenen Tür)
- 1.3 Die Aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern.
- 1.4 Mithilfe bei Arbeitsdiensten, mindestens 1 x pro Jahr oder Mithilfe an Veranstaltungen. (sofern diese stattfinden 1x im Jahr) z.B. Kuchenspende oder Sach/Geldspende
- 1.5 regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb

2. Verwarnung eines Mitglieds

Es kann auch ein zeitlich befristetes Platzverbot ausgesprochen werden. Bei wiederholten Verwarnungen kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei nicht Einhaltung der Anweisungen des Ausbildungswartes, der Trainer / Helfer und der Vorstandschaft.

## § 9 Prüfungsleiter

1. Der Prüfungsleiter wird vom jeweiligen Sportwart in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden für den jeweiligen Prüfungstermin bestellt.
2. Der Prüfungsleiter ist für den reibungslosen Ablauf der Prüfungsveranstaltung zuständig. Die für die Veranstaltung geltende Prüfungsordnung ist zu beachten und einzuhalten.
3. Der Prüfungsleiter hat dem Leistungsrichter / Bewerter während der gesamten Prüfungsdauer bei dessen Tätigkeit zur Verfügung zu stehen.

## § 10 Kassenprüfer

1. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehören:
  - 1.1 Die Prüfung aller vom Kassenführer zu führende Bücher.
  - 1.2 Die Prüfung der Geldbewegungen, der Buchungen, der Kontostände und der vorhandenen Sparkonten.
2. Eine Kassenprüfung hat nach Terminabsprache mit dem Kassenführer nach Abschluss

# Hundesportverein Überlingen e.V.

des vergangenen Geschäftsjahres zu erfolgen. Weitere Kassenprüfungen können nach Ermessen der Kassenprüfer jederzeit durchgeführt werden.

3. Kassenprüfungen finden entweder beim Kassenführer oder im Vereinsheim statt
4. Die Kassenprüfer haben in ihrem Prüfbericht nur sachliche Fakten zu erfassen.
5. Ergebnis der Kassenprüfung:
  - 5.1 Bei ordnungsgemäßer Kassenführung sind die Kassenprüfer verpflichtet, der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassenführers zu empfehlen.
  - 5.2 Bei nicht ordnungsgemäßer Kassenführung dürfen die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassenführers nicht empfehlen.
6. Über die erfolgte Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser Bericht ist in der nächsten Jahreshauptversammlung vorzutragen.

## **§ 11 Übertragung von Aufgaben**

Der Vorsitzende / r ist berechtigt Aufgaben wie z.B. die Stelle des Platzwartes und die Bearbeitung der Homepage an geeignete Vereinsmitglieder zu übertragen. Diese erfüllen ihre Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

1. Nach einer Satzungsänderung ist die Geschäftsordnung anzupassen.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf eines Vorstandsbeschlusses, diese Änderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung
3. Sollte sich zwischen Satzung und Geschäftsordnung Widersprüche ergeben, gilt die Satzung des HSV Überlingen.

2.3.2024